

Eingangsdatum		
13. Okt. 2016		
Geschäftsgang	Antwortentwurf	Petition



RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ

Rechnungshof Rheinland-Pfalz Postfach 17 69 67327 Speyer

Stadtverwaltung Koblenz  
Herrn Oberbürgermeister  
Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig  
Willi-Hörter-Platz 2  
56068 Koblenz

*P. G. zwV*  
*/gk*  
*13/10*

Postadresse  
Postfach 17 69  
67327 Speyer

Hausadresse  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer  
Tel. 06232 617-0  
Fax 06232 617-100

poststelle@rechnungshof.rlp.de  
www.rechnungshof-rlp.de

Ihre Nachricht vom:	Ihr Zeichen:	Name:	Durchwahl:	Aktenzeichen:	Datum:
24. Mai 2016	10	Herr Großhans	06232 617-143	6/5/2-P-7002-22-4/2013	12. Oktober 2016

## Überörtliche Prüfung von Baumaßnahmen der Stadt Koblenz

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stellungnahme der Stadt Koblenz vom 24. Mai 2016 widerspricht wesentlichen Feststellungen der o. g. Prüfungsmittelungen, soweit diese den Neubau des Kulturbaus „Forum Confluentes“ betreffen. Die Ausführungen gehen nur zum Teil auf die Feststellungen des Rechnungshofs ein und wiederholen in vielen Fällen die bereits in den Prüfungsmittelungen dargestellte Sichtweise der Stadt, die wir dort eingehend kommentiert und entkräftet haben. Insgesamt hält der Rechnungshof an der Bewertung fest, dass beim Neubau des Kulturbaus „Forum Confluentes“ elementare Gesichtspunkte des wirtschaftlichen Bauens missachtet worden sind und es durch eine wirtschaftlichere Planung möglich gewesen wäre, ein bis zu 25 Mio. € günstigeres Gebäude in einer städtebaulich und architektonisch repräsentativen, dem Standort angemessenen Qualität zu bauen.

Soweit auf die aus Gründen des Image und der Akzeptanz von der Stadt gestellten hochwertigen Anforderungen verwiesen wird, ist zu bemerken, dass Wirtschaftlichkeit – richtig verstanden – kein Hinderungsgrund für Qualität ist, sondern vielmehr selbst ein wichtiges Qualitätsmerkmal darstellt.

Dem Einwand, aufgrund der in der Stellungnahme dargestellten Eigentumsverhältnisse im Bereich des Zentralplatzes hätten „Ausschließlichkeitsrechte im Sinne von § 3a Nr. 6 lit. c VOB/A“<sup>1</sup> vorgelegen, die einen Verzicht auf eine Vergabe im Wettbewerb gerechtfertigt hätten, kann nicht gefolgt werden. Es wäre – wie in der Sitzung des Stadtrats am 6. März 2008 erörtert wurde – möglich gewesen, das Vorhaben als Eigenbau auf einem städtischen Grundstück zu realisieren. Im Übrigen wurde das Erbbaurecht der Fa. STRABAG Projektentwicklung GmbH ausweislich des Grundstückskaufvertrags vom 16. April 2009 durch Einrechnung in den Kaufpreis entschädigt.

<sup>1</sup> Vgl. § 3a Abs. 6 Nr. 3 VOB/A.

Die in der Stellungnahme vertretene Auffassung, der Stadtrat habe bei der Entscheidung für den Neubau seine politische Gestaltungsfreiheit in zulässiger Weise genutzt, kann nicht unwidersprochen bleiben. Wie in Tz. 5.5.1 der Prüfungsmittelungen dargelegt, sind auch kommunale Gremien an die haushaltsrechtlich gebotenen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden. Ihre politische Gestaltungsfreiheit ist daher nicht schrankenlos, sondern kann sich nur in dem durch die Gesetzgebung vorgegebenen Rahmen entfalten. Eben dieser Rahmen wurde – wie in den Prüfungsmittelungen ausführlich dargelegt – deutlich überschritten.

Auch der Hinweis, dass die Aufsichtsbehörde das Projekt mitgetragen habe, entkräftet u. E. diese Feststellung nicht. Der Vollständigkeit halber sollte in diesem Zusammenhang das Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 14. Dezember 2009 zum ersten Nachtragshaushaltsplan 2009 Erwähnung finden. Daraus geht u. a. hervor, dass der Ergebnishaushalt der Stadt Koblenz für den Zeitraum 2009 bis 2012 in allen Planungsjahren

- gegen die gesetzlichen Haushaltsausgleichgebote (§ 93 Abs. 4 GemO, § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO) verstößt,
- eine dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz weiterhin nicht gegeben und der Zeitpunkt ihrer anzustrebenden Wiedererlangung nicht absehbar ist,
- die Haushalts- und Finanzplanung nicht im Einklang mit dem gesetzlichen Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung steht (§ 93 Abs. 1 Satz 1 GemO) und
- im Haushaltsvollzug insbesondere bei der Investitionstätigkeit alle Konsolidierungspotenziale zur Verbesserung der Haushaltslage der Stadt genutzt werden sollten.

Diese Ausführungen zeigen, dass bereits zu einem Zeitpunkt, an dem die Investitionskosten des Kulturbaus noch nicht veranschlagt waren und die Stadt noch von einem Mietkauf ausging, die Aufsichtsbehörde erhebliche Bedenken hegte.

Dies vorausgeschickt ist zu der Stellungnahme der Stadt im Einzelnen Folgendes zu bemerken.

#### **Zu Tz. 5.4 Flächenentwicklung Bibliotheksnutzung und Raumprogramm**

Die Ausführungen zur Entwicklung des Flächen- und Nutzungskonzepts sind uns bekannt. Sie tragen insofern wenig zur Erklärung des Sachverhalts bei und gehen auf die Feststellungen zu Tz. 5.4 der Prüfungsmittelungen nicht ein.

Die Ansicht, dass es durch die vertiefende Planung zu „Verschiebungen von Nebenflächen zu Nutzflächen“ gekommen sei, ist weder in quantitativer Hinsicht belegt noch anhand der Pläne nachvollziehbar. Offen bleibt auch, was konkret unter dem nicht näher definierten Begriff „Nebenflächen“ zu verstehen ist (vgl. DIN 276). Der Bedarf für die zusätzliche Nutzfläche von 540 m<sup>2</sup> bzw. die Überschreitung der vom Stadtrat vorgegebenen Bruttogrundfläche um rund 1.000 m<sup>2</sup> ist nicht nachgewiesen. Unsere diesbezüglichen Nachfragen wurden nicht beantwortet. Der in der Stellungnahme nicht begründeten Annahme, dass die Nutzfläche der Bibliothek nicht überdimensioniert sei, kann daher nicht gefolgt werden.

Im Übrigen bestreitet der Rechnungshof nicht, dass die Zusammenführung der Bibliotheksstandorte mit anderen städtischen Nutzungen an einem zentralen Ort in einer ansprechenden, attraktiven Architektur zu einer Steigerung von Besucher- und Touristenzahlen führen kann und dadurch positive gesamtwirtschaftliche Effekte für die ganze Stadt erzielt werden können. Diese

Effekte können jedoch in gleicher Weise in einer maßvollen, dem Zweck und dem Standort angemessenen repräsentativen Gestaltung wesentlich kostengünstiger erreicht werden.

### **Zu Tz. 5.6 Vergleichende Betrachtung der Investitionskosten**

Eine Begründung für die These, die von dem Rechnungshof in Tz. 5.6 aufgeführten Bauprojekte seien mit dem Kulturbau in Koblenz nicht vergleichbar, geht aus der Stellungnahme der Stadt nicht hervor. Der Rechnungshof hat ausführlich dargelegt, warum die von ihm ausgewählten Projekte vergleichbar sind. Es handelt sich hierbei ebenfalls um Gebäude mit kulturellen und teilweise auch multifunktionalen kulturellen Nutzungen wie in Koblenz. Darunter befinden sich Bibliotheken, Kunstmuseen, Ausstellungsbereiche, Veranstaltungsforen und -säle und Cafés. Einen belastbaren Grund, warum der daraus abgeleitete Kennwert nicht für eine vergleichende Betrachtung geeignet sein sollte, können wir auch nach sorgfältiger Prüfung der diesbezüglichen Darlegungen der Stadt nicht erkennen. Die Annahme, dass es möglich sei, noch teurere Projekte als den Kulturbau als Vergleichsobjekte heranzuziehen, taugt u. E. weder als Beleg für die Wirtschaftlichkeit dieses Bauvorhabens noch entkräftet sie die Feststellungen in Tz. 5.6.

Der Einwand, bei der Betrachtung der Kosten sei der eingesparte Investitionsbedarf für qualitative Verbesserungen an den Altstandorten sowie die dafür erzielten Veräußerungserlöse zu Unrecht nicht berücksichtigt worden, geht ins Leere. Die von Ihnen aufgezählten positiven Effekte hätten in der gleichen Weise auch bei einem kostengünstigeren Neubau erzielt werden können.

Als Nachteil erwies sich nach Auffassung des Rechnungshofs, dass die Stadt bei der Auslobung des Architektenwettbewerbs weder Planungs- noch Kostenkennwerte für den Kulturbau vorgab. Wir empfehlen daher, dass künftig bei Wettbewerben nach den auch für Kommunen geltenden Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW)<sup>2</sup> entsprechende Kennwerte den Teilnehmern als Zielgrößen für die Planung und den Preisgerichten als Kriterien zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und zur Auswahl der zu prämierenden Entwürfe verbindlich vorgegeben werden.

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir zu den übrigen Gesichtspunkten auf die entsprechenden Ausführungen in den Prüfungsmitteilungen zu der inhaltlich weitgehend deckungsgleichen Stellungnahme der Stadt vom 23. Juli 2015.

Die Feststellungen zu den Vergaben im Zuge der Bundesgartenschau Koblenz 2011 GmbH erörtern wir im weiteren Verfahren mit dem Ministerium des Innern und für Sport.

Wir begrüßen, dass die Stadt

- die Betriebskosten des Kulturbaus gezielt auswerten und – falls möglich – auf dieser Grundlage Optimierungspotentiale nutzen will,
- dem Rechnungshof den Masterplan Straßen nach Fertigstellung übersenden wird sowie
- bei ihren Eigenbetrieben und Gesellschaften auf die Einhaltung der Vergabebestimmungen hinwirken wird.

---

<sup>2</sup> Vgl. Richtlinien für Planungswettbewerbe – RPW –, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur und des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung vom 1. Juni 2014 (FM-4524-1/4525), MinBl. vom 4. Juli 2014, S. 48.

Wir bitten Sie, dem Stadtrat dieses Schreiben zur Kenntnis zu geben. Das Ministerium des Innern und für Sport erhält einen Abdruck zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Kollegium



Klaus P. Behnke

Präsident